

BE D I N G U N G E N **für den Verkauf von Christbäumen**

1. Allgemeine Bestimmungen

Der Verkauf von Christbäumen wird auf den im Amtsblatt der Landeshauptstadt Stuttgart bekanntgemachten öffentlichen Plätzen gestattet. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung eines bestimmten Platzes besteht nicht.

Die zugewiesenen Verkaufsplätze dürfen über den zugeteilten Raum hinaus nicht belegt und anderen als im Mietvertrag genannten Personen auch nicht überlassen werden.

Den Mitarbeitern von Märkte Stuttgart GmbH ist in Ausübung ihres Dienstes der Zutritt zu den Verkaufsplätzen zu gestatten.

2. Platzbeschaffenheit

Der Platz wird in dem Zustand, in dem er sich bei der Zuweisung befindet, zur Verfügung gestellt. Die Märkte Stuttgart GmbH leisten keine Gewähr. Dies gilt auch dann, wenn sich ein Verkaufsplatz nicht eignet oder aus irgendeinem anderen Grund wegfällt.

3. Haftung

Die Platzinhaber haften für jeden Schaden, der durch sie oder deren Hilfspersonen vorsätzlich oder fahrlässig verursacht wird. Sie haben die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz ihres Eigentums gegen Gefahren jeder Art selbst zu treffen. Schadensersatzansprüche an den Vermieter (Märkte Stuttgart GmbH) wegen Eigentumsbeschädigung oder Diebstahl sind ausdrücklich ausgeschlossen.

4. Zuweisung

Die Verkaufsplätze werden vom 1. Verkaufstag ab und an den zwei darauffolgenden Tagen zugewiesen. Ist der Antragsteller oder ein bevollmächtigter Vertreter bei der Zuweisung nicht anwesend, so kann die Märkte Stuttgart GmbH über den Platz anderweitig verfügen.

5. Bedingungen und Auflagen

- 5.1.1 Durch die Lagerung oder den Verkauf darf der Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr nicht behindert werden.
- 5.1.2 Soweit Gehwegflächen für die Lagerung bzw. für den Verkauf in Anspruch genommen werden, ist ein mindestens 2 m breiter Streifen für Fußgänger freizuhalten.
- 5.1.3 Bei der Lagerung ist außerdem darauf zu achten, daß Verkehrsteilnehmer nicht in der notwendigen Sicht behindert werden.
- 5.1.4 Soweit Christbäume auf öffentlicher Verkehrsfläche sind, müssen sie nach Einbruch der Dunkelheit ausreichend beleuchtet sein. Wenn hierzu die Straßenbeleuchtung nicht ausreicht, sind an den Ecken der benutzten Fläche gelbleuchtende Lampen aufzustellen.
- 5.1.5 Wenn durch die gewerbliche Tätigkeit Straßenfläche verunreinigt wird, sind diese Verunreinigungen sofort zu beseitigen.
- 5.1.6 Weisungen von Aufsichtspersonen sind zu befolgen.
- 5.2.1 Die Auf- und Abbauarbeiten dürfen zum Schutze der Nachtruhe nicht vor 6.00 Uhr beginnen und nicht nach 22.00 Uhr enden.
- 5.2.2 Unterflurhydranten dürfen durch Verkaufswagen, Christbäume etc. nicht zugebaut werden.
- 5.2.3 Die Zugänge zu den Gebäuden sind mindestens 1,25 m breit freizuhalten.
- 5.2.4 Plakatsäulen, die auf Verkaufsplätzen oder in der Nähe stehen, dürfen auf keinen Fall zum Anlehnen von Bäumen benützt werden. Auch darf die Plakatsäule nicht als Abgrenzung des Verkaufsplatzes dienen. Der Plakatanschlag darf durch den Verkauf von Weihnachtsbäumen nicht behindert werden.

6. Reinigung und Schneebeseitigung

Die Christbaumverkaufsplätze sind während des Christbaumverkaufsmarktes von dem jeweiligen Platzbenutzer laufend zu reinigen. Nach Beendigung des Marktes ist eine Schlussreinigung durchzuführen. Die Abfälle sind vom Platzbenutzer selbst zu beseitigen. Nicht verkaufte Bäume sind am letzten Verkaufstag nach Ende der Verkaufszeit abzutransportieren. Der von Märkte Stuttgart GmbH zur Verfügung gestellte Christbaumverkaufplatz ist in sauberem Zustand – wie übergeben – so auch wieder zurückzugeben. Bei Schnee- und Eisglätte sind die Platzbenutzer verpflichtet, die unmittelbar an die zugewiesenen Verkaufsplätze angrenzenden Flächen auf einer Breite von mindestens 2 m von Schnee und Eis zu befreien. Erforderlichenfalls ist zu streuen. Für Unfälle und deren Folgen, die sich aus einer Verletzung dieser Schneebeseitigungs- und Streupflicht ergeben, haften die Platzbenutzer in vollem Umfang.

7. Preisauszeichnung

Die Bestimmungen über Preisauszeichnung müssen genau eingehalten werden.

8. Namensschild

Jeder Verkäufer hat an seinem Verkaufplatz ein gut sichtbares Schild mit seinem vollen Vor- und Zunamen und Anschrift anzubringen.

9. Verkaufszeit

Montag – Samstag	von	09.00 Uhr	-	19.00 Uhr
Sonntag	von	11.00 Uhr	-	19.00 Uhr
am 24.12.	von	09.00 Uhr	-	14.00 Uhr

10. Platzentzug

Die Märkte Stuttgart GmbH hat das Recht zum sofortigen Entzug des Platzes, wenn der Platzinhaber

- a) eine der Mietvertragbedingungen verletzt,
- b) Anordnungen des Aufsichtspersonals oder der Polizei nicht befolgt oder
- c) eine bestehende Verbindlichkeit gegenüber der Märkte Stuttgart GmbH nicht oder nicht vollständig erfüllt.

11. Anerkenntnis

Die vorstehenden Bedingungen gelten vom Platzbenutzer mit dem Bezug des Platzes als anerkannt.